

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

AWSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kommentar

Von

Martin Böhme

ehem. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit, Berlin

Dr. Daniela Dieter

Umweltbundesamt, Berlin

2., völlig neu bearbeitete Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-20508-0>

Zitiervorschlag:

Böhme/Dieter, AwSV, 2. Aufl. 2022

1. Auflage 2019

2. Auflage 2022

ISBN 978-3-503-20508-0 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-20509-7 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022

www.ESV.info

Druck: Kösel, Altusried-Krugzell

Vorwort zur zweiten Auflage

Die große und andauernde Nachfrage, die die Erstauflage dieses Kommentars erfahren hat, zeigt die Bedeutung, die inzwischen dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beigemessen wird, und den Wunsch, in dieser komplexen Materie eine Orientierung zu erhalten, wie die Rechtsnormen zu verstehen und in die Praxis des Anlagenbetriebs umzusetzen sind. Mit der vorliegenden überarbeiteten Auflage reagieren die Autoren auf die in der Zwischenzeit aufgetretenen Fragen und Anmerkungen sowie auf die Diskussionen mit Behörden und Verbänden und gehen auf die noch nicht allzu zahlreiche Rechtsprechung sowie auf neue Literatur ein. Die Kommentierung befindet sich auf dem Stand von Sommer 2021. Teilweise konnten auch jüngere Entwicklungen berücksichtigt werden, so etwa der Wegfall von § 62 Absatz 7 WHG seit dem 01. 10. 2021.

In dieser Auflage sollte eigentlich auch die angekündigte Änderungsverordnung zur AwSV kommentiert werden. Diese sollte neueren Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Chemikalien- und Baurecht folgen, offensichtlich missverständliche oder interpretationsbedürftige Regelungen korrigieren und die Löschwasserrückhaltung konkretisieren. Obwohl der Entwurf für alle große Vorteile gebracht hätte, ist er am Widerstand einiger Interessenvertreter und dem fehlenden Willen, einen Kompromiss für die wenigen noch offenen Punkte zu finden, gescheitert. Nach Meinung der Autoren soll dies aber die Herausgabe einer überarbeiteten Auflage des Kommentars nicht behindern. Der vorliegende Kommentar versucht, einige der änderungsbedürftigen Fälle aufzugreifen und darzustellen, wie eine Neuregelung aussehen könnte.

Die Autoren danken dem Erich Schmidt Verlag und insbesondere Herrn *Sven Clever* für die Herausgabe der Neuauflage und freuen sich über Anregungen und Vorschläge unter folgenden Adressen:

Martin Böhme, Dipl.-Biol.,

ehemals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Berlin, *E-Mail:wasser-boehme@t-online.de* oder

Dr. *Daniela Dieter*, Dipl.-Geoök.,

Umweltbundesamt, Berlin, Fachgebiet IV 2.6 Wassergefährdende Stoffe,
E-Mail:daniela.dieter@uba.de

Berlin, im Dezember 2021

Martin Böhme
Daniela Dieter

Vorwort zur ersten Auflage

Durch den Erlass der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist es erstmalig möglich geworden, den anlagenbezogenen Gewässerschutz umfassend zu kommentieren. Die Bundesverordnung hat nicht das Ziel, neue Sicherheitsstandards zum Schutz der Gewässer vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe zu setzen, sondern dient dazu, aus den Landesverordnungen, die sich im Detail unterschieden haben, eine bundeseinheitliche Regelung zu machen. Die Reduktion von sechzehn auf eine Verordnung hat naturgemäß dazu geführt, dass die eine oder andere neue Formulierung von den bisher geltenden landesrechtlichen abweicht.

Das Inkrafttreten der AwSV hat bei Betreibern und Behörden zu vielfältigen Diskussionen über die Inhalte der Verordnung geführt, die nicht allein auf die neue Gliederung, Ergänzungen oder anderslautende Formulierungen zurückzuführen sind, sondern ganz oft auch darauf, dass bestehende Regelungen hinterfragt und mit den neuen abgeglichen wurden. Dabei stehen die Abweichungen zu den einzelnen Landesvorschriften nicht so sehr im Vordergrund. Im Vollzug vor Ort kam es jedoch offensichtlich teilweise zu weit auseinanderliegenden Interpretationen. Viele der Fragen, die seit Verkündung der AwSV gestellt wurden, beziehen sich demnach nicht auf die neue Verordnung, sondern auf bestehende Regelungen. Jetzt erst fällt auf, dass sich in der behördlichen und betrieblichen Praxis bestimmte Vorstellungen entwickelt hatten, die so gar nicht im alten Landesrecht zu finden waren. Nicht das Neue ist neu, sondern das Alte wird in neuem Licht gesehen und in Frage gestellt.

Die Fragenflut, die von den Vollzugsbehörden und von den Betreibern über Bundes- und Landesbehörden hereingebrochen ist, machte den Bedarf einer Kommentierung deutlich. Die Verordnungsbegründung war zwar so verfasst, dass sie die Regelungen nicht nur begründete, sondern auch erklärte. Dies kann aber einen wirklichen Kommentar nicht ersetzen.

Das vorliegende Werk beschreibt die Regelungen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, erleichtert ihr Verständnis und gibt fundierte Hinweise für die Praxis der Anlagenplanung und des Anlagenbetriebs. Den Vollzugsbehörden und Betreibern, Sachverständigenorganisationen und Gütegemeinschaften soll ein Kommentar mit ausführlichen praxisnahen Erläuterungen an die Hand gegeben werden, um die wasserrechtlichen Regelungen kennenzulernen und um beurteilen zu können, ob eine Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen genügt und welche Anforderungen eine bestehende Anlage erfüllen muss. Dabei werden neben der neuen Verordnung auch die diesbezüglichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die dort vorgenommenen Neuregelungen zur Eignungsfeststellung und zum Hochwasserschutz

bei Heizölverbraucheranlagen berücksichtigt. Darüber hinaus wird erstmalig das System zur Einstufung von Stoffen und Gemischen erläutert und mit wertvollen Hinweisen zur Anwendung und praktischen Durchführung bei der Dokumentation versehen.

Die Autoren waren maßgebend an der Entwicklung der AwSV beteiligt und wurden seit Verkündung der Verordnung in vielfältige Diskussionen mit Behörden, Verbänden, Betreibern und Sachverständigenorganisationen verwickelt. Viele der Fragen und die zugehörigen Antworten sind in diesen Kommentar eingeflossen. Die Autoren möchten allen kritischen Fragestellern und anderen Personen für ihre Anregungen zu dem vorliegenden Kommentar danken und hoffen, dass ein Werk entstanden ist, das die zukünftige Arbeit an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erleichtert. Ganz besonders wollen wir dem Erich Schmidt Verlag und dabei vor allem Herrn *Torben Bühner* für die fachkundige Betreuung des Projektes und die hervorragende Präsentation danken. Kapitel 2 sowie die Kommentierung zu Anlage 1 und 2 wurden von Frau *D. Dieter*, die anderen Teile von Herrn *Böhme* bearbeitet.

Verweise auf Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich im gesamten Kommentartext immer auf die AwSV, in allen anderen Fällen ist die zugehörige Rechtsvorschrift erwähnt.

Berlin, im April 2018

Martin Böhme
Daniela Dieter

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Vorwort zur zweiten Auflage | V |
| Vorwort zur ersten Auflage | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | XV |
| Literaturverzeichnis | XXI |

Teil I – Einleitung

| | |
|------------------------------------|---|
| Grundlagen des Anlagenrechts | 3 |
|------------------------------------|---|

Teil II – Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Abschnitt 3 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

| | |
|--|----|
| § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 15 |
| § 62a Nationales Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrateinträgen aus Anlagen | 27 |
| § 63 Eignungsfeststellung | 29 |

Teil III – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Kapitel 1 – Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

| | |
|------------------------------------|----|
| § 1 Zweck; Anwendungsbereich | 47 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 54 |

Kapitel 2 – Einstufung von Stoffen und Gemischen

Abschnitt 1 – Grundsätze

| | |
|----------------------|----|
| § 3 Grundsätze | 83 |
|----------------------|----|

Abschnitt 2 – Einstufung von Stoffen und Dokumentation; Entscheidung über die Einstufung

| | |
|--|----|
| § 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation | 91 |
| § 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen | 96 |

| | | |
|-----|--|-----|
| § 6 | Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger | 98 |
| § 7 | Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht | 101 |

Abschnitt 3 – Einstufung von Gemischen und Dokumentation; Überprüfung der Einstufung

| | | |
|------|--|-----|
| § 8 | Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation | 102 |
| § 9 | Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung | 105 |
| § 10 | Einstufung fester Gemische | 107 |
| § 11 | Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt | 111 |

Abschnitt 4 – Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

| | | |
|------|--|-----|
| § 12 | Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe | 113 |
|------|--|-----|

Kapitel 3 – Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|------|--|-----|
| § 13 | Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels | 116 |
| § 14 | Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen | 122 |
| § 15 | Technische Regeln | 128 |
| § 16 | Behördliche Anordnungen | 131 |

Abschnitt 2 – Allgemeine Anforderungen an Anlagen

| | | |
|------|--|-----|
| § 17 | Grundsatzanforderungen | 134 |
| § 18 | Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe | 144 |
| § 19 | Anforderungen an die Entwässerung | 152 |
| § 20 | Rückhaltung bei Brandereignissen | 159 |
| § 21 | Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen | 163 |
| § 22 | Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung | 168 |
| § 23 | Anforderungen an das Befüllen und Entleeren | 173 |
| § 24 | Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung | 176 |

| | | |
|---|---|-----|
| Abschnitt 3 – Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen | | |
| § 25 | Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3 | 178 |
| § 26 | Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe | 179 |
| § 27 | Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften | 184 |
| § 28 | Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe | 184 |
| § 29 | Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs | 186 |
| § 30 | Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen | 189 |
| § 31 | Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager | 192 |
| § 32 | Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen | 194 |
| § 33 | Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe | 195 |
| § 34 | Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus | 196 |
| § 35 | Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, Solarkollektoren und Kälteanlagen | 198 |
| § 36 | Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen | 202 |
| § 37 | Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft | 202 |
| § 38 | Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen | 207 |
| Abschnitt 4 – Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen | | |
| § 39 | Gefährdungsstufen von Anlagen | 209 |
| § 40 | Anzeigepflicht | 216 |
| § 41 | Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung | 220 |
| § 42 | Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung | 224 |
| § 43 | Anlagendokumentation | 225 |

| | | |
|--|---|-----|
| § 44 | Betriebsanweisung; Merkblatt | 228 |
| § 45 | Fachbetriebspflicht; Ausnahmen | 232 |
| § 46 | Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers | 234 |
| § 47 | Prüfung durch Sachverständige | 238 |
| § 48 | Beseitigung von Mängeln | 241 |
| Abschnitt 5 – Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten | | |
| § 49 | Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten | 243 |
| § 50 | Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten | 249 |
| § 51 | Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern | 257 |
| Kapitel 4 – Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe | | |
| § 52 | Anerkennung von Sachverständigenorganisationen | 258 |
| § 53 | Bestellung von Sachverständigen | 266 |
| § 54 | Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen | 272 |
| § 55 | Pflichten der Sachverständigenorganisationen | 275 |
| § 56 | Pflichten der bestellten Sachverständigen | 277 |
| § 57 | Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften | 278 |
| § 58 | Bestellung von Fachprüfern | 281 |
| § 59 | Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern | 283 |
| § 60 | Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern | 284 |
| § 61 | Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften | 285 |
| § 62 | Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben | 288 |
| § 63 | Pflichten der Fachbetriebe | 291 |
| § 64 | Nachweis der Fachbetriebseigenschaft | 292 |
| Kapitel 5 – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften | | |
| § 65 | Ordnungswidrigkeiten | 293 |
| § 66 | Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen | 295 |
| § 67 | Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe | 296 |

| | | |
|------|---|-----|
| § 68 | Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen | 297 |
| § 69 | Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen | 307 |
| § 70 | Prüffristen für bestehende Anlagen | 309 |
| § 71 | Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern | 311 |
| § 72 | Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen | 312 |
| § 73 | Inkrafttreten; Außerkrafttreten | 314 |

Anlagen

| | | |
|----------------------------|--|-----|
| Anlage 1 | Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend | 315 |
| Nummer 1 | Grundsätze | 316 |
| Nummer 2 | Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend | 319 |
| Nummer 3 | Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe und Gemische als allgemein wassergefährdend | 322 |
| Nummer 4 | Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen | 323 |
| Nummer 5 | Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen | 336 |
| Anlage 2 | Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen | 345 |
| Anlage 3 | Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen | 350 |
| Anlage 4 | Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 351 |
| Anlage 5 | Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten | 352 |
| Anlage 6 | Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten | 356 |
| Anlage 7 | Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesicker-saftanlagen (JGS-Anlagen) | 358 |
| Stichwortverzeichnis | | 377 |